Verordnung

betreffend

das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden.

(Vom 22. Dezember 1888.)

---

§ 1. Die Stimmregister, welche ein vollständiges Verzeichniss der Stimmberechtigten einer politischen Gemeinde enthalten sollen, sind, soweit nicht für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen etwas Anderes vorgeschrieben ist (Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872), mindestens sechs Tage vor der Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Betheiligten öffentlich aufzulegen und dürfen nicht früher als sechs Uhr Abends vor dem Abstimmungstage geschlossen werden.

§ 2. Die Ausweiskarten und Stimmzeddel sollen den Stimmberechtigten nicht früher als acht Tage und nicht später als drei Tage vor der Wahl oder Abstimmung zugestellt werden.

§ 3. Die Wahlbüreaux haben strenge darauf zu achten, dass die Ausweiskarten und Stimmzeddel nur durch Stimmberechtigte zur Urne gebracht werden, dass die Zahl der eingelegten Stimmzeddel die Zahl der abgegebenen, beziehungsweise der vorgewiesenen und markirten Ausweiskarten nicht übersteige, und dass deshalb die Stimmzeddel nur einzeln und nicht in einander geschoben in die Urne gelegt werden. Im übrigen ist den Mitgliedern des Wahlbüreau untersagt, vom Inhalte der Stimmzeddel Einsicht zu nehmen oder solche für Dritte auszufüllen (§ 31 des kantonalen Wahlgesetzes von 1869).

Werden entgegen dieser Vorschrift Stimmzeddel durch Nichtstimmberechtigte oder durch die Post zur Urne befördert, so sind dieselben zurückzuweisen. Vorbehalten bleiben indessen abweichende Anordnungen der Bundesbehörden für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, sowie § 12, Absatz 2 dieser Verordnung.

Wenn bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ein Stimmberechtigter nicht persönlich an der Urne erscheinen kann und durch einen andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lässt, so darf letzteres nur geschehen, wenn der Stellvertreter gleichzeitig seine eigene Ausweiskarte abgibt.

Nicht benutzte Ausweiskarten sind bei Vermeidung amtlicher Einforderung spätestens am zweiten Tage nach einer Wahl oder Abstimmung an den Gemeindrath zurückzusenden.

§ 4. Die Stimmabgabe soll bei jeder Urne durch mindestens drei Mitglieder des Wahlbüreau überwacht werden.

Dieselben haben vor dem Beginne der Abstimmung festzustellen, dass die Urnen leer sind.

Letztere dürfen nur in Anwesenheit des funktionirenden Büreau eröffnet werden.

Die Urnen sollen am Abstimmungstage während mindestens zwei Stunden, jedoch nicht vor 7 Uhr Morgens, zur Abstimmung offen stehen, und so rechtzeitig geschlossen werden, dass die Eröffnung der Urnen und die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse spätestens von Mittags 2 Uhr an stattfinden kann.

Die Stimmzeddel der verschiedenen Urnen in einer Gemeinde werden vor der Zählung gemischt (§ 26 des Wahlgesetzes).

§ 5. Für die Prüfung der Stimmzeddel im allgemeinen wird auf § 32 des Wahlgesetzes verwiesen und dabei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass bei Wahlen die Stimmgebung als gültig zu betrachten ist, wenn nach den dem Wahlakte vorausgegangenen öffentlichen Kundgebungen (Ausgabe von Wahllisten) keine begründeten Zweifel über die Person obwalten können.

Die Namen der zu Wählenden sind handschriftlich auf dem Stimmzeddel aufzuführen; bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen wie „die Bisherigen, die Alten", als gültig zu betrachten.

Im übrigen entscheidet hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzeddels das gesammte Wahlbüreau. Wird die Ungültigkeit erklärt, so hat das Wahlbüreau überdies, wo es ihm möglich ist, weitere Untersuchungen darüber einzuleiten, ob allfällige Fälschung der Stimmgebung anzunehmen sei.

Bei ungültig erklärten Stimmzeddeln ist der Grund auf der Rückseite derselben vorzumerken.

§ 6. In den Wahl- und Abstimmungsprotokollen sind die leeren und ungültigen Stimmen sorgfältig auseinander zu halten und besonders zu verzeichnen. Als leere Stimmen sind nicht nur die ganz leer gelassenen Stimmzeddel, sondern auch die nicht beschriebenen Linien von nur theilweise ausgefüllten Stimmzeddeln zu verzeichnen.

Bei allen eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen haben die Wahlbüreaux durch Aufführung der betreffenden Einzelstimmen dafür zu sorgen, dass nicht Stimmen für solche verloren gehen, welche in anderen Gemeinden des Wahlkörpers bedeutende Stimmenzahlen auf sich vereinigen könnten.

§ 7. Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind im übrigen nach den hiefür festgestellten Formularen sofort nach Beendigung des Wahl- oder Abstimmungsaktes abzufassen, von den Büreaubeamten zu unterzeichnen und der betreffenden Kontrolbehörde (§ 26 des Wahlgesetzes) einzeln einzusenden.

§ 8. Bezüglich der Verpackung der Stimmzeddel ist zu beachten, dass dieselben nicht zusammengefaltet, sondern offen und zwar möglichst so sortirt auf einander gelegt werden, dass die Stimmzeddel mit „Ja“ und die Stimmzeddel mit „Nein“, diejenigen für Kandidaten mit grössern Stimmenzahlen, die vereinzelten, die ungültigen und die leeren besonders gehalten werden. Alle Stimmzeddel aber sind ebenfalls, wie die Protokolle, besonders verpackt und versiegelt, ungesäumt der Kontrolbehörde einzusenden.

§ 9. Wenn der Regierungsrath in einzelnen Fällen eine vorläufige Berichterstattung über die Abstimmungsergebnisse durch Telegramme, Expressen oder Polizeisoldaten anordnet, so sind die Wahlbüreaux bei Ordnungsbusse im Nichtbeachtungsfalle gehalten, diese vorläufigen Berichte der Einsendung

der definitiven Protokolle vorgängig an die hiefür bezeichnete Kontrolstelle unverzüglich abgehen zu lassen.

§ 10. Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen, sowie bei Bezirkswahlen können für eine vorläufige gemeinde- beziehungsweise bezirksweise Zusammenstellung und Berichterstattung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse die Statthalterämter und Bezirksrathskanzleien von der Direktion des Innern in Anspruch genommen werden.

§ 11. Die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten haben dafür zu sorgen, dass das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal bei allen Wahlen und Abstimmungen durch die Urne sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, dass die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet auch analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesammten Gemeindeverwaltung.

§ 12. Damit die im Dienste stehenden Milizen an allgemeinen Wahlen und Abstimmungen theilnehmen können, sollen für dieselben entweder besondere Abstimmungen unter Ueberwachung einer der Stärke des Korps entsprechenden Zahl von Offizieren oder Unteroffizieren angeordnet oder ihnen die Theilnahme an denselben durch allgemeine Beurlaubungen, soweit keine besonderen Schwierigkeiten entgegenstehen, ermöglicht werden.

Bei partiellen Wahlen haben die im Dienste stehenden Stimmberechtigten, wenn sie daran theilnehmen wollen, selbst dafür zu sorgen, dass ihnen die Stimmzeddel von Haus aus zugeschickt werden. Die ausgefüllten Stimmzeddel werden alsdann auf den Abstimmungstag rechtzeitig durch Vermittlung des Korpskommando oder Korpsbüreau an die Wahlbüreaux der betreffenden Gemeinden versandt und von diesen in die Verbalprozesse aufgenommen.

Die Militärdirektion wird den Gemeindräthen jeweilen rechtzeitig zur Kenntniss bringen, für welche Korps in den Militärkursen besondere Abstimmungen angeordnet werden. Die Gemeindräthe haben alsdann dafür zu sorgen, dass den-

jenigen Wehrpflichtigen, welche nach den Gemeindekontrolen den betreffenden Korps angehören, keine Ausweiskarten abgegeben werden.

§ 13. Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse geschieht durch die in § 26 des kantonalen Wahlgesetzes bezeichneten Amtsstellen; in den diesfälligen Bekanntmachungen ist die Behörde anzugeben, an welche ein allfälliger Rekurs innert der gesetzlichen Frist von 4 Tagen zu richten ist; überdies soll hiebei auf § 48 des Wahlgesetzes verwiesen werden.

§ 14. Vorausgesetzt, dass nicht eine Uebertretung des Strafgesetzbuches vorliegt, wird die Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch die Wahlbüreaux mit Ordnungsbusse, unbefugte Theilnahme an einer Wahl oder Abstimmung mit Polizeibusse bis auf 80 Franken bestraft.

Gegen einzelne Mitglieder der Wahlbüreaux kann auch der Gemeindrath mit Ordnungsbusse einschreiten.

§ 15. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 5. Dezember 1877 aufgehoben wird, tritt mit 1. Januar 1889 in Kraft; dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, Bezirksräthen und Gemeindräthen, letzteren für sich und zu Handen der Wahlbüreaux in Separatabdrücken mitzutheilen.

Zürich, den 22. Dezember 1888.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.